

Anlage XVIII.

Gaushaltsplan über die Unterstützung milder Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten, sowie über die Kosten der Unterbringung und des Unterhalts von Epileptikern, Idioten, Blinden, Trinkern und Krüppeln aus der Rheinprovinz, welche selbst oder deren Angehörige keinen Anspruch auf öffentliche Armenpflege haben.

Gaushaltsplan

über die

Unterstützung milder Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten, sowie über die Kosten der Unterbringung und des Unterhalts von Epileptikern, Idioten, Blinden, Trinkern und Krüppeln aus der Rheinprovinz, welche selbst oder deren Angehörige keinen Anspruch auf öffentliche Armenpflege haben,

für das Rechnungsjahr

vom 1. April 1920 bis 31. März 1921.

Titel Nr.	Einnahme.	Verbleib bei Prärogativ- ausgleich.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1912.	Wichtig jetzt				Bemerkungen.
		„	„		mehr	weniger	„	„	
I.	Zinsen aus Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen, sowie aus rentbar angelegten Beständen	1 881	25	1 881,25					a. Zinsen der Erbchaft Großmann: 22 200 Mk. Rheinprovinz-Kreisloose zu $3\frac{1}{2}\%$ = 740,— Mk. 2 000 „ „ „ „ 4% = 80,— „
II.	Beiträge zu den Pflegekosten für Epileptiker, Idioten, Blinde und Trinker, welche selbst oder deren Angehörige die öffentliche Armenpflege nicht in Anspruch nehmen können	600		300	300				b. Zinsen aus sonstigen Zuwendungen: 1000 Mk. Rheinprovinz-Kreisloose zu $3\frac{1}{2}\%$ = 35,— „ 500 „ „ „ „ 4% = 20,— „ 175 „ Barbestand zu $3\frac{1}{2}\%$ = 6,09 „ c. Zinsen aus rentbar angelegten Beständen: 20 000 Mk. Kriegsanleihe zu 5% = 1000,— „ Summe 1881,25 Mk.
III.	Zuschuß aus Provinzialmitteln: 1. Zu den Kosten der Unterbringung und des Unterhalts der unter Titel II der Einnahme bezeichneten Kranken, eventl. auch für Krüppel nach Erschöpfung des Titels III, 2. 2. Kaiser Wilhelm II. und Auguste Victoria-Stiftung zur Fürsorge für verkrüppelte Personen	50 000	25 000	25 000					Wegen des Mehrbedarfs wird auf die Begründung bei Titel I und II der Ausgabe verwiesen.
IV.	Sonstige Einnahmen und zur Abrundung Summe der Einnahme	18 75	18 75	—	—	—	—	—	Zur bleibenden Erinnerung an das Fest der silbernen Hochzeit Ihrer Majestät des Kaisers und der Kaiserin hat der 45. Provinziallandtag beschloffen, alljährlich einen Betrag von 10 000 Mk. vom Jahre 1906 ab in diesen Haushaltsplan als Stiftung zur Fürsorge für verkrüppelte Personen einzustellen. Der 41. Provinziallandtag hat anlässlich des 25-jährigen Regierungsjubiläum Sr. Majestät des Kaisers und Königs der Stiftung einen weiteren Betrag von 10 000 Mk. jährlich überwiesen.
	Ausgabe.								
I.	a. Kosten der Unterbringung und des Unterhalts der unter Titel II der Einnahme bezeichneten Kranken b. Zu den im § 4 Nr. 5 des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875 vorgesehenen Kosten	34 416	67	30 116,67	5 300				Infolge der gewaltigen Steigerung der Pflegekosten, die in den meisten Fällen fast das Doppelte der früheren Kosten ausmacht, und der geringeren Leistungsfähigkeit der unterhaltspflichtigen Angehörigen ist damit zu rechnen, daß die Mittel dieses Haushaltsplanes in weit höherem Maße als bisher in Anspruch genommen werden.
II.	Kosten der Fürsorge für verkrüppelte Personen	38 000		38 000					
III.	Kosten	83	33	83,33					
	Summe der Ausgabe	72 500	—	47 200	—	—	—	—	
	Die Einnahme beträgt Ausgleich	72 500	—	47 200	—	—	—	—	Aus der Erbchaft Großmann (siehe die Einnahme unter Titel I) erhält die Wittbinne Esstrath aus Köln-Deutz eine lebenslängliche Rente von 250 Mk. jährlich. Zweidrittel dieses Betrages werden aus dem Unterbringungsfonds für erkrankte Blinde gezahlt.
	<small>Einmalige Ersparnisse bei Titel I der Ausgabe können zur Fürsorge für verkrüppelte Personen (Titel II der Ausgabe) mitverwendet werden. Die am Jahreschlusse etwa verbleibenden Bestände übertragen sich auf das nachfolgende Jahr.</small>								

